jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 10 BFV Hochfrequenz-Ausgangsleistung im festen Funkdienst

BFV - Betriebsfunkverordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 22.12.2019

(1) Die Hochfrequenz-Ausgangsleistung in Abhängigkeit von der Systemdämpfung beträgt bei Funkstellen des festen Funkdienstes:

Systemdämpfung	max. zulässige Hochfrequenz-Ausgangsleistung
bis 107 dB	0,1 Watt
größer als 107 dB – kleiner/gleich 112 dB	0,3 Watt
größer als 112 dB – kleiner/gleich 117 dB	1 Watt
größer als 117 dB – kleiner/gleich 122 dB	3 Watt
größer als 122 dB	6 Watt

Die Systemdämpfung wird grundsätzlich gemäß Anlage 2 „Ermittlung der Systemdämpfung" berechnet.

(2) Für Funknetze, die

a) für öffentliche Zwecke betrieben werden, oder

b) zum Schutz des menschlichen Lebens dienen,

wird der errechnete Wert der Systemdämpfung um 10 dB erhöht.

(3) Im Frequenzbereich 32,20 – 39,65 MHz kann der Wert der Hochfrequenz-Ausgangsleistung beschränkt werden, wenn dies zum Schutz des Empfangs des terrestrischen Fernsehrundfunks erforderlich ist.

In Kraft seit 12.01.2012 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at